



Medienmitteilung

Datum: 16.11.2011

IV-Revision 6a ab 1. Januar 2012 in Kraft: Mehr Eingliederungsangebote und neuer Assistenzbeitrag

Der Bundesrat hat den ersten Teil der 6. IV-Revision auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt und die Ausführungsbestimmungen verabschiedet. Damit erhält die Invalidenversicherung zusätzliche Instrumente für die Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderung ins Erwerbsleben. Dank des neuen Assistenzbeitrags können zudem mehr Menschen mit Behinderung ihre Pflege und Betreuung selber organisieren und zuhause ein eigenständiges Leben führen. Davon profitieren auch Eltern von schwer pflegebedürftigen Kindern.

Mit der Revision 6a erhält die IV eine Reihe von neuen Instrumenten, um Menschen mit Behinderung auf dem Weg zurück ins Erwerbsleben noch stärker zu unterstützen. Neurentner/innen werden künftig aktiv begleitet, um allfälliges Potenzial für eine Wiedereingliederung besser zu nutzen und sie auf den Schritt zurück in eine Teil- oder Vollerwerbstätigkeit vorzubereiten. Gleichzeitig sollen aber vor allem Personen, die bereits seit längerem eine IV-Rente beziehen, wieder ins Erwerbsleben zurückfinden.

Ziel der IV ist es, innert sechs Jahren die Erwerbsfähigkeit von rund 17'000 IV-Rentnerinnen und -Rentnern mit entsprechendem Potenzial zu erhöhen, damit sie in den Arbeitsmarkt integriert werden oder ihre bestehende Tätigkeit ausbauen können. Das heisst, dass jährlich rund 2800 IV-Rentenbeziehende wieder arbeitsfähig gemacht werden. Dieses Ziel erachtet die IV als realistisch, denn bereits heute, noch ohne die neuen Unterstützungsmassnahmen der Revision 6a, können pro Jahr gegen 2300 IV-Renten nach Rentenrevisionen aufgehoben werden. Oberstes Gebot der IV bleibt aber nach wie vor, mit frühzeitigem Handeln zu verhindern, dass jemand aus gesundheitlichen Gründen erwerbsunfähig wird.

Den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, die bei der Ein- oder Wiedereingliederung eine zentrale Rolle spielen, kann die IV gezielt zusätzliche Unterstützung anbieten. Angeboten werden konkrete, praktische Begleitung und Beratung bei der Eingliederung in ihrem Betrieb sowie eine finanzielle Entlastung oder finanzielle Sicherheiten. In einer gemeinsamen Kampagne informieren Arbeitgeber- und Gewerbeverband, das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, die IV-Stellenkonferenz sowie die Informationsstelle AHV/IV die Arbeitgebenden mit Flyern, Broschüren und via Internet über die neuen Möglichkeiten.

Assistenzbeitrag zur Förderung eines selbstbestimmten Lebens

Mit dem Assistenzbeitrag erhalten Menschen mit Behinderung eine wichtige neue Leistung. Erwachsene, die Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben und über das nötige Mass an Selbstständigkeit verfügen, können in Eigenregie individuell eine Hilfe engagieren, um zuhause zu leben. Zur Bezahlung dieser Unterstützung erhalten sie von der IV pro Stunde einen Beitrag von 32.50 Franken. Der Assistenzbeitrag ermöglicht ihnen so ein eigenständigeres Leben, entlastet die Angehörigen und macht einen Heimaufenthalt überflüssig.

Minderjährigen soll mit Hilfe des Assistenzbeitrags der Besuch einer regulären Schule ermöglicht werden. Anspruch auf den Assistenzbeitrag haben ebenfalls schwer pflegebedürftige Kinder und Jugendliche, die zu Hause statt in einer Institution gepflegt werden. Damit sollen die Eltern entlastet werden als Lösung dafür, dass die IV aufgrund eines Bundesgerichtsurteils von 2010 die nicht-medizinische Betreuung durch die Kinderspitem nicht mehr übernimmt.

Mehr Wettbewerb bei den Hilfsmitteln

Gleichzeitig werden die bisherigen drei Instrumente, die der IV für die Abgabe von Hilfsmitteln zur Verfügung stehen (Tarifverträge, Festsetzung von Höchstbeträgen und Pauschalvergütungen), im Gesetz verankert und mit einem Vergabeverfahren (öffentliche Ausschreibung) ergänzt. Dieses Instrument soll dann eingesetzt werden, wenn sich zeigt, dass eine möglichst günstige Versorgung mit Hilfsmitteln in einfacher und zweckmässiger Ausführung mit den anderen Instrumenten nicht erreicht wird. Vergabeverfahren schaffen einen Preiswettbewerb zwischen den Leistungserbringern und führen zu einer kostengünstigen Beschaffung von Hilfsmitteln bei guter Qualität (denkbar z.B. bei den Hörgeräten).

Die Revision 6a verbessert die IV-Rechnung im Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2027 jährlich um 335 Millionen Franken. Weitere Massnahmen zur nachhaltigen Sanierung der Invalidenversicherung sind im Rahmen der IV-Revision 6b geplant, die zurzeit im Parlament beraten wird. Damit soll die IV vollständig saniert und bis 2025 vollständig entschuldet werden.

Die mit der IV-Revision 6a eingeführten neuen Eingliederungsinstrumente im Überblick:

- Während der Massnahmen zur Wiedereingliederung erhalten die bisherigen IV-Rentner/innen weiterhin ihre Rente.
- Die IV begleitet die Versicherten während der Wiedereingliederung eng und unterstützt sie aktiv. Beratung und Begleitung auch während maximal drei Jahren nach einer erfolgreichen Wiedereingliederung. Dafür schaffen die IV-Stellen rund 200 Vollzeitstellen.
- Beratung und Begleitung, auch bis drei Jahre nach erfolgreicher Wiedereingliederung, bietet die IV auch den Arbeitgebenden an.
- Ein Einarbeitungszuschuss an die Arbeitgebenden federt Minderleistungen während der Einarbeitungszeit finanziell ab.
- Während drei Jahren besteht für Arbeitgebende wie auch ehemalige IV-Rentner/innen ein finanzieller Schutz für den Fall, dass Letztere nach der Anstellung erkranken (Übergangsleistung).
- Während dieser dreijährigen Schutzfrist bleibt die bisherige Pensionskasse der ehemaligen IV-Rentner/innen zuständig, damit im Fall einer erneuten Erkrankung keine Versicherungsprobleme entstehen.
- Während eines mehrmonatigen Arbeitsversuchs können Arbeitgebende eine betroffene Person testen – den Versicherten wird es so erleichtert, in der Arbeitswelt Fuss zu fassen.
- Es gibt eine Entschädigung für Arbeitgebende, falls Versicherungsprämien infolge einer Eingliederung erhöht werden.

Für Rückfragen:

Stefan Ritler, Vizedirektor
Leiter Geschäftsfeld Invalidenversicherung
Bundesamt für Sozialversicherungen
031 322 91 32

Verantwortliches Departement: EDI

Beilagen:

- "Die IV-Revision 6a" (Beitrag in der Zeitschrift "Soziale Sicherheit CHSS" 5/2011)
- Flyer "Unterstützung für Arbeitgeber – Neuerungen in der IV" zur Information der Arbeitgebenden

Die Verordnungstexte und Erläuterungen stehen auf der Website des BSV zur Verfügung.
www.bsv.admin.ch

Eine gemeinsame Information für Arbeitgeber
zur 6. IV-Revision von:



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

sgv  **usam**

IV-STELLEN-KONFERENZ
CONFÉRENCE DES OFFICES AI
CONFERENZA DEGLI UFFICI AI
CONFERENZA DILS UFFIZIS AI



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Koordination:

Informationsstelle AHV/IV
Postfach 4423
6304 Zug

info@ahv-iv.ch

www.ahv-iv.info/arbeitgeber

Unterstützung für Arbeitgeber Neuerungen in der IV



Ihre Fragen

Unsere Antwort

Was tun, wenn ein Mitarbeiter häufig fehlt oder allgemein gesundheitliche Probleme hat?

Wer unterstützt mich, wenn ich eine Mitarbeiterin am Arbeitsplatz behalten will?

Was kann ich als Arbeitgeber für die berufliche Wiedereingliederung tun?

Welche Unterstützung bekomme ich, wenn ich einem gesundheitlich beeinträchtigten Menschen den Weg zurück an die Arbeit ermöglichen will? Und welche Vorteile habe ich davon?

Wer kann mir motivierte und loyale Mitarbeitende vermitteln?

Kontaktieren Sie Ihre IV-Stelle vor Ort – Ihre Partnerin für alle Fragen zur beruflichen Eingliederung von Menschen mit gesundheitlicher Einschränkung. Für konkrete Massnahmen oder bei allgemeinen Fragen – die IV-Stelle berät Sie gerne:

www.iv-stelle.ch



Unsere Dienstleistungen

Bauen wir gemeinsam an der Zukunft mit den Werkzeugen der beruflichen Eingliederung. Die IV-Fachleute beraten und begleiten Sie kostenlos während des ganzen Prozesses. Die Dienstleistungen der IV in Kürze:

- 1 Beratung** für den Arbeitgeber, Früherfassung und Massnahmen der Frühintervention, um Betroffene im Betrieb im Einsatz zu behalten.
- 2 Eine **finanzielle Unterstützung** für den Arbeitgeber, der eine Eingliederungsmassnahme ermöglicht.
- 3** Der Arbeitgeber kann in einem **Arbeitsversuch** den Betroffenen testen. Er geht in dieser Zeit kein Anstellungsverhältnis ein und bezahlt keinen Lohn.
- 4** Ein **Einarbeitungszuschuss** an den Arbeitgeber zur Deckung von Lohn und Versicherungsbeiträgen, sobald ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wird.
- 5** Eine **Entschädigung** an den Arbeitgeber für Beitragserhöhungen bei der beruflichen Vorsorge und der Krankentaggeldversicherung.

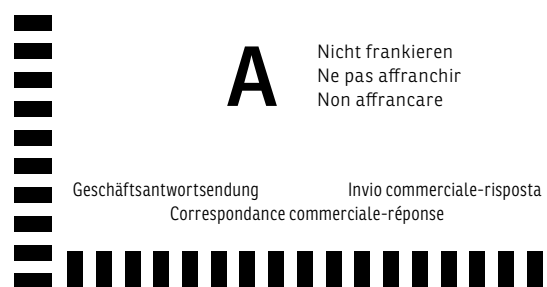
Unsere Broschüre «Leitfaden für die berufliche Eingliederung» enthält detaillierte Informationen zu den Dienstleistungen für Arbeitgeber. Bestellen Sie gratis mit nebenstehendem Talon oder auf www.ahv-iv.info/arbeitgeber.

Leitfaden

für die berufliche Eingliederung

Unsere Broschüre «Leitfaden für die berufliche Eingliederung» enthält detaillierte Informationen zu den Dienstleistungen für Arbeitgeber. Senden Sie Ihre Bestellung oder Ihre Anfrage an die IV-Stelle mit diesem Talon an die aufgeführte Adresse, per Fax an 041 560 48 47 oder per E-Mail an info@ahv-iv.ch.

Herzlichen Dank für Ihr Engagement!



Informationsstelle AHV/IV

Baarerstrasse 11
Postfach 4423
6304 Zug

Ich bestelle den
«Leitfaden für die berufliche Eingliederung»*

____ Ex. Deutsch
____ Ex. Französisch
____ Ex. Italienisch

Lieferadresse

Firma _____

Name _____

Vorname _____

Strasse _____

Postfach _____

PLZ/Ort _____

Ich bitte die IV-Stelle vor Ort, uns zu kontaktieren:

Name _____

Telefon _____

E-Mail _____

Mein Anliegen

- Allgemeine Auskünfte zur beruflichen Eingliederung
- Unterstützung für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter mit häufigen Absenzen
- Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung in unserem Betrieb

Weitere _____

* Liefertermin: Ende Januar 2012